

Protokoll über die Sitzung des Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28.09.2021
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:14 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

Ausschussmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

ab TOP 3

Herr Stephan Blömer

ab TOP 4

Herr Christian Fahling

Herr Eckhard Knosp

ab TOP 3

Herr Fabio Maier

Vertretung für Herrn Walter Bokern

Herr Walter Mennewisch

Herr Reinhard Mertineit

Herr Christian Meyer

Frau Christina Renner

Vertretung für Herrn Michael Zobel

Herr Konrad Rohe

Frau Julia Sandmann-Surmann

Herr Thomas Schlarmann

Herr Walter Sieveke

Frau Henrike Theilen

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Ralf Blömer

Herr Franz-Josef Bornhorst

Frau Rebekka Graw

Herr Bernd Hinrichs

Frau Sandra Mezger

Abwesend:

Vorsitzender

Herr Walter Bokern

Ausschussmitglieder

Herr Michael Zobel

Beratende Mitglieder

Herr Jürgen Göttke-Krogmann

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 31.08.2021
3. Sanierung des Radweges entlang der Vechtaer Straße (L 845 Nordtangente) und Ersatzanpflanzung abgängiger Bäume
Vorlage: 61/023/2021
4. Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne und die Fortführung des Förderprogramms
Vorlage: 6/012/2021
5. Vorstellung der Ausbauplanung Von-Stauffenberg-Straße
Vorlage: 66/026/2021
6. 80. Änderung des Flächennutzungsplans '80 und Bebauungsplan Nr. 159 für den Bereich nördlich Landwehrstraße/westlich und östlich Am Grevingsberg mit örtlichen Bauvorschriften
 - a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) SatzungsbeschlussVorlage: 61/016/2021
7. Bebauungsplan Nr. 148 A für den Bereich zwischen Bakumer Straße und Bruchweg der Stadt Lohne;
 - a) Beratung der während der erneuten eingeschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) SatzungsbeschlussVorlage: 61/021/2021
8. Bebauungsplan Nr. 76 - 9. Änderung für den Bereich "Wicheler Flur/Meistermannsweg";
 - a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB und der Beteiligung des Landkreises Vechta gem. § 4a Abs.3 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) SatzungsbeschlussVorlage: 61/022/2021
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zum BVH St. Elisabeth-Haus "Neubau von Einstellplätzen"
- 9.2. Sanierung Steinfelder Straße

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Rohe eröffnete die Sitzung und begrüßte die Zuhörer. Er stellte fest, dass die Ausschussmitglieder ordnungsgemäß durch Einladung vom 20.09.2021 eingeladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgegeben. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt und die Tagesordnung angenommen.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 31.08.2021

Das Protokoll wird genehmigt.

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 9 , Enthaltungen: 1

**3. Sanierung des Radweges entlang der Vechtaer Straße (L 845 Nordtangente) und Ersatzanpflanzung abgängiger Bäume
Vorlage: 61/023/2021**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der stellv. Vorsitzende Herrn Dr. Engelmann, Frau Weiner-Kohl und Herrn Ruß von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück.

Anhand einer Präsentation wurde das Gutachten zum Radwegeerhalt unter Berücksichtigung des Baumbestandes an der Vechtaer Straße aus Dezember 2018 vorgestellt und erläutert. Der Radweg weist an zahlreichen Stellen Aufplattungen, Setzungen und Risse auf und die Linden zeigen ein hohes Maß an Schädigungen (Stammschäden, Wuchsstörungen). Als Fazit wurde ausgeführt, dass der zur Verfügung stehende Standort nicht ausreichend sei für eine gesunde Baumentwicklung. Hingewiesen wurde darauf, dass die Straßenbäume eine Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 84/I „Nordtangente“ seien.

Vorgestellt wurden die verschiedenen Sanierungsvarianten.

Variante 1Radwegeerhalt und Verzicht des Lindenbaumbestandes

Entfernung der Asphaltdecke auf der gesamten Radwegelänge, Wiederherstellung in bituminöser Bauweise (Heißeinbau); günstigste bauliche Lösung, unproblematische zu realisieren; dauerhafte Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Verlust des Baumbestandes; großer Eingriff = hoher Kompensationsbedarf.

Variante 2Radwegeerhalt und Erhalt des Lindenbaumbestandes

Wurzelraumerweiterung bei jeder erhaltungsfähigen Linde; Wiederherstellung der Decke in bituminöser Bauweise (Heißeinbau), Bäume können erhalten werden.

Aufwändig und kostenintensiv; Anhebung des Radwegniveaus; Erfolg ist abhängig von der Höhenlage der Wurzeln, wiederkehrende Instandsetzungen notwendig.

Variante 3

Radwegeerhalt (Pflaster) und Erhalt des Lindenbaumbestandes

Wurzelraumerweiterung bei jeder erhaltungsfähigen Linde; Wiederherstellung der Decke in Pflasterbauweise, Bäume können erhalten werden.

Aufwändigste und kostenintensivste Lösung; Randeinfassung erforderlich, aber evtl. nicht überall umsetzbar; Oberbau kann nur unzureichend dimensioniert werden – eingeschränkte Tragfähigkeit; eindringende Wurzeln können wieder zu Schäden führen.

Variante 4

Einseitiger Radwegeerhalt (Westseite) und Erhalt des Lindenbaumbestandes

Aufgrund der vielen Radweg- und Baumschäden sowie des im Bestand unterbrochenen Streckenabschnittes wird die Aufgabe des Radweges auf der Ostseite empfohlen; einzelne Bäume können langfristig erhalten werden.

Dauerhafte Sperrung oder kostenintensiver, wurzelschonender Rückbau; Verschlechterung der Verkehrssicherheit durch häufigeres Queren.

Variante 5

Beidseitiger Radwegeerhalt und einseitiger Erhalt des Lindenbaumbestandes (Westseite)

Aufgrund der vielen Baumschäden wird die Beseitigung der Bäume auf der Ostseite empfohlen; Radweg wird beidseitig erhalten.

Kostenintensive Beseitigung der Radwegschäden (West) bzw. Grundsanie rung (Ost), mittlerer Kompensationsbedarf.

Aus gutachterlicher Sicht werde die Variante 1 mit Pflanzung einer neuen Baumreihe favorisiert.

Vorgesehen sei folgender Zeitplan: Fällung der Straßenbäume ab dem 01.11.2021, Sanierung des Radweges im Mai/Juni 2022, Kompensation im Herbst 2022 (Ersatzpflanzungen entlang der L 845, Ersatzpflanzungen auf Flächen der Stadt Lohne).

Anhand eines Übersichtsplanes wurden von der Verwaltung die Standorte der Ersatzpflanzungen auf Flächen der Stadt Lohne vorgestellt.

Fläche 1 Bruchweg – 9 Bäume

Fläche 2 Vulhopsweg/Jägerstraße – 8 Bäume

Fläche 3 Franz-Josef-Straße/Landwehrstraße – 8 Bäume

Fläche 4 Spielplatz Burg Hopen – 3 Bäume

Fläche 5 An der Querlenburg - 20 Bäume

Fläche 6 Alte Bahntrasse/Lerchental - 8 Bäume

Fläche 7 Siebengestirn - 11 Bäume

Fläche 8 Regenrückhaltebecken Klünpott - 5 Bäume

Fläche 9 Ganterweg – 10 Bäume

In der Aussprache erläuterte Frau Weiner-Kohl auf entsprechende Anfrage, dass eine Verbreiterung des Radweges nicht vorgesehen sei. Dies sei aufgrund des engen Zeitrahmens und der dafür erforderlichen Planungserfordernis nicht realisierbar.

Von einem Ausschussmitglied wurde die vorgestellte Sanierung kritisiert, wünschenswert sei es z. B., einen breiteren Radweg zu bauen. Nach seiner Auffassung sei die Planung keine Zukunftsplanung.

Herr Ruß erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass seitens der Straßenbaubehörde schon seit Jahren keine Bäume mehr zwischen Radweg und Fahrbahn gepflanzt werden.

zur Kenntnis genommen

4. Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne und die Fortführung des Förderprogramms Vorlage: 6/012/2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der stellv. Vorsitzende Herrn Vagelpohl von der Energie-Klima-Plan gGmbH, Osnabrück.

Anhand einer Präsentation wurden von der Klimaschutzmanagerin Frau Mezger und Herrn Vagelpohl die zentralen Inhalte/Ergebnisse des Klimaschutzkonzeptes vorgestellt und erläutert.

Mit der Bewilligung des Fördervorhabens „KSI: Integriertes Klimaschutzkonzept und Klimschutzmanagement für die Stadt Lohne“ wurde in der Stadt Lohne im März 2020 eine Klimaschutzmanagerin eingestellt, die für die Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes zuständig war.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) soll als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten der Kommune dienen und unterstreicht die klimapolitischen Bemühungen und Ziele der Stadt Lohne. Das Integrierte Klimaschutzkonzept hat die Aufgabe, eine aktuelle Datengrundlage zu ermitteln, welche die Rahmenbedingungen für ein realistisches und umsetzbares Maßnahmenprogramm mit Handlungsempfehlungen zur Senkung der Treibhausgase (THG)-Emissionen setzt. Realitätsnah und unter Einbeziehung der lokalen Akteure wurden die möglichen Potentiale im Bereich der kommunalen Liegenschaften sowie im privaten, gewerblichen und Mobilitätsbereich zum lokalen Klimaschutz ermittelt und mit Handlungsoptionen auf der Grundlage vorhandener Planungen oder externer gutachterlicher Empfehlungen versehen. Die entwickelten Strategien wurden in einzelne Prozesse vor Ort überführt und personifiziert. Dies alles mit dem Ziel, finanzielle Einsparungen durch mehr Energieeffizienz sowie eine THG-Minderung durch den Einsatz von regenerativen Energien oder durch eine Reduktion des Energieeinsatzes zu erreichen.

Das nun final vorliegende Integrierte Klimaschutzkonzept wurde mit der fachlichen und inhaltlichen Unterstützung der Energie-Klima-Plan gGmbH aus Osnabrück ausgearbeitet. Die folgenden Analysen und Teilschritte wurden von den Experten methodisch begleitet und fachlich ausgearbeitet: die Energie- und Treibhausgasbilanz der Stadt Lohne für das Jahr 2018, eine Potenzialanalyse und Szenarien zur Einsparung von Energie und Treibhausgasemissionen bis 2050, eine Handlungsstrategie, ein Maßnahmenprogramm, eine Verstetigungs-, eine Controlling- sowie eine Kommunikationsstrategie.

In der Stadt Lohne besteht gemäß den Ergebnissen des Klimaschutzkonzeptes das Potenzial, den THG-Ausstoß bis 2030 um 40 Prozent und bis 2050 um 85 Prozent, bezogen auf das Jahr 2018, zu reduzieren. Diese Potenziale gilt es, insbesondere in den Bereichen regenerative Energien und der Sanierung von Bestandsgebäuden sowie im Sektor Verkehr und Mobilität umzusetzen und die Reduzierung der THG-Emissionen nachhaltig zu sichern.

Auf Grund der Strukturen in Lohne können die THG-Emissionen etwa im Bereich des Sektors Industrie und Gewerbe nicht beliebig minimiert werden. Klimaschutzziele müssen sich daher in einem realistischen Rahmen bewegen, da die Stadt Lohne nur einen Teil der übergeordneten Klimaschutzziele selber beeinflussen kann.

Zur Unterstützung der Umsetzung und um eine systematische und somit effektive Umsetzungsstrategie sicherzustellen, wurde ein Klimaschutzfahrplan mit 20 Maßnahmen für die nächsten Jahre erstellt, der die Minderungsmaßnahmen priorisiert sowie zeitlich und organisatorisch abbildet. Hierbei wurden die Bürger*innen, die Wirtschaft, die Verwaltung und die Politik (AK-Klimaschutz) umfangreich beteiligt. Besondere Schwerpunkte liegen auf den Handlungsfeldern „Stadtentwicklung“ und „Institutionalisierung“ mit sechs und vier Maßnahmen sowie jeweils drei Maßnahmen für die Handlungsfelder „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Erneuerbare Energien“. Weitere Maßnahmen wurden für die Bereiche „Mobilität“ und „Energieeinsparung/Energieeffizienz“ erarbeitet.

Die ausgewählten Maßnahmen streben in Summe die Erreichung der maximal möglichen Klimaschutzziele im Stadtgebiet an. Damit unterstützt die Stadt Lohne nicht nur die Ziele der Bundesregierung, sondern stärkt vorrangig den Klimaschutz vor Ort und die regionale Wertschöpfung. Nicht alle Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes können von der Stadt Lohne in Eigenregie realisiert werden. Die Stadtverwaltung hat jedoch eine besondere Vorbildfunktion und möchte mit gutem Beispiel voran gehen, um möglichst viele weitere Akteure im Stadtgebiet zum Handeln für den Klimaschutz zu motivieren. Die priorisierten Maßnahmen und Projekte sollen dabei natürlich auch zu finanziellen Einsparungen durch mehr Energieeffizienz führen.

Für die Ausarbeitung des Klimaschutzkonzeptes wird seit März 2020 Frau Sandra Mezger als Klimaschutzmanagerin befristet für 2 Jahre im sogenannten Erstvorhaben beschäftigt. Damit das Anschlussvorhaben unterbrechungsfrei an das Erstvorhaben anschließen kann, muss ein Antrag zur Förderung der Stelle der Klimaschutzmanagerin für weitere drei Jahre beim Projektträger Jülich (PTJ) gestellt werden. Frau Mezger steht für die Weiterführung der Maßnahme und gegebenenfalls für eine spätere Entfristung zur Verfügung.

Im Zeitraum des Anschlussvorhabens fallen für Personalkosten und Projektmittel rund 250.567,78 €, von denen 50 Prozent über den PTJ als Fördermittel bereitgestellt werden, so dass für die Stadt Lohne noch 41.762 € pro Jahr an Kosten verbleiben.

Mit dem Anschlussvorhaben besteht die Möglichkeit, weitere Fördermittel für anstehende Projekte und weitere Infrastrukturmaßnahmen zu beantragen, so dass durch das Anschlussvorhaben zusätzliche Mittel für die Entlastung des städtischen Haushaltes erwirtschaftet werden können.

Klimaschutz ist eine kontinuierliche Aufgabe, die, solange sie nicht zur Selbstverständlichkeit geworden ist, immer wieder der Bewusstmachung von Verhaltensweisen, der Anregung zu Verhaltensänderungen, der Informationsvermittlung, der Förderung und letztlich der Motivation aller Akteur*innen bedarf.

Der nächste Meilenstein des Fördervorhabens ist ein politischer Beschluss zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne durch den Rat. Darüber hinaus soll das Anschlussvorhaben des Förderprogramms ab dem 01.03.2022 fortgeführt werden.

In der Aussprache wurde von verschiedenen Ausschussmitgliedern die Vorstellung des Konzeptes begrüßt. Betont wurde in diesem Zusammenhang die positive Arbeit des Arbeitskreises Klimaschutz. Ziel müsse es nunmehr sein, möglichst viele Punkte des Konzeptes umzusetzen.

Von einem Ausschussmitglied wurden die Maßnahmen des Konzeptes als unzureichend bezeichnet. Die allgemeine negative Einstellung gegen Klimaschutzmaßnahmen könne damit nicht kaschiert werden.

Zur Durchführbarkeit des Konzeptes erläuterte Frau Mezger, dass im Zuge der Akteursbeteiligung möglichst Institutionen/Personen erreicht werden müssen, die bereit seien, die Maßnahmen umzusetzen.

Beschlussempfehlung:

1. Die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) für die Stadt Lohne und der Aufbau eines kontinuierlichen Klimaschutzcontrollings werden beschlossen.
2. Das Leitbild für das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) der Stadt Lohne wird beschlossen und bei Bedarf fortgeschrieben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des Klimaschutzkonzeptes einen Förderantrag für das Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle der Klimaschutzmanagerin gemäß der Kommunalrichtlinie für den Förderzeitraum 01.03.2022 bis 28.02.2025 zu stellen. Die erforderlichen Personal- und Sachkosten sind für die Jahre 2022 bis 2025 in die Haushaltsplanung einzubringen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

5. Vorstellung der Ausbauplanung Von-Stauffenberg-Straße Vorlage: 66/026/2021

Anhand einer Präsentation wurde die Ausbauplanung von der Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die Von-Stauffenberg-Straße war die Haupteinfahrungsstraße der ehemaligen Bundeswehrkaserne An den Landwehren.

Nach der Umnutzung des Kasernengeländes in zivile Einrichtungen (Zoll, Caritas) wurde die Straße nur in Teilbereichen angepasst / umgebaut.

Der Zustand des Straßenbelags und der Nebenanlagen ist sehr stark sanierungsbedürftig. An vielen Stellen bricht der Asphalt auf, sind Bordsteinkanten abgebrochen und die Oberflächen der Nebenanlagen sind uneben. Die vorhandene Fahrbahnbefestigung ist PAK-belastet (Teer) und wird vollständig entsorgt.

Durch die zusätzliche Nutzung der Von Stauffenberg Straße als Erschließung für eine neue Kindertagesstätte und den benannten Mängeln in Fahrbahn und Nebenanlagen soll die Straße umfassend erneuert werden.

Der für Militärfahrzeuge ausgelegte großzügige Einmündungsbereich am Bergweg soll auf ein den aktuellen Planungsrichtlinien entsprechendes Maß neu gestaltet werden. Hierbei wird, in Absprache mit dem Land Niedersachsen, eine behindertengerechte Querungshilfe im Bergweg eingebaut. Die dadurch entsiegelte Fläche wird als Versickerungsfläche für Regenwasser genutzt.

Im Einmündungsbereich zum Zoll parken häufig LKW, die auf ihre Abfertigung beim Zoll warten. Um hier eine verkehrssichere Situation zu schaffen, werden zwei LKW-Stellplätze gebaut. Am Ende des Einfahrtsbereichs zum Zollgelände bzw. des LKW-Stellplatzes wird die Fahrbahn eingeeengt, um ein Befahren mit LKW zu verhindern. In diesem Bereich sind die Nebenanlagen als benutzungspflichtiger Geh-/ Radweg in 2,50m Breite geplant, um eine optimale Trennung mit dem LKW-Verkehr zu schaffen.

Im weiteren Verlauf wird die Fahrbahn auf einen Wendepunkt (Durchmesser 18m) geführt. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00m. Auf beiden Seiten der Fahrbahn wird ein Gehweg in einer Breite von 2,50m angelegt. Im nördlichen Bereich sind Stellplätze für PKW und für Fahrräder geplant.

Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise. Die Nebenanlagen werden in Betonsteinpflaster rot bzw. grau gepflastert.

Auch in diesem Abschnitt soll möglichst viel anfallendes Oberflächenwasser direkt vor Ort versickert werden. Hierfür werden seitlich Versickerungsmulden, die aufgrund der Topografie kaskadenförmig angelegt werden, hergestellt. Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen werden in den Straßenausbau aufgenommen.

Die Zuwegung zum Kita-Neubau und Caritas-Gebäuden wird ebenfalls ausgebaut. Die Fahrbahn ist in Betonsteinpflaster rot vorgesehen. Der durch einen Rundbord getrennte Gehweg ist in Betonsteinpflaster grau geplant.

Die Straßenbeleuchtung wird komplett erneuert. Es ist vorgesehen, die Verkehrsflächen mit modernen LED-Leuchten auf 5m Masten auszuleuchten.

Der OÖVV wird sämtliche Schutz- und Regenwasserkanäle erneuern.

Die geschätzten Kosten für den Straßenbau liegen bei ca. 850.000 €.

Die Von-Stauffenberg-Straße ist nach der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Lohne eine öffentliche Einrichtung, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient. Der Anliegeranteil beträgt 60% der Ausbaukosten.

Die Anlieger werden im Herbst auf einer Anliegerinformationsveranstaltung über den Ausbau informiert.

Die Ausschreibung soll im Herbst / Winter erfolgen. Der Ausbau ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen.

In der Aussprache erläuterte Bürgermeister Gerdemesmeyer auf entsprechende Anfrage, dass seitens des Zollamtes über eine Verlegung des Standortes nachgedacht werde. Ein entsprechendes Grundstück stehe jedoch z. Zt. nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Ausbau wird zugestimmt. Eine Anliegerversammlung ist durchzuführen und die Maßnahme ist öffentlich auszuschreiben.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 2

- | | |
|-----------|---|
| 6. | 80. Änderung des Flächennutzungsplans '80 und Bebauungsplan Nr. 159 für den Bereich nördlich Landwehrstraße/westlich und östlich Am Grevingsberg mit örtlichen Bauvorschriften
a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/016/2021 |
|-----------|---|

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans '80 und des Bebauungsplanes Nr. 159 für den Bereich nördlich Landwehrstraße/westlich und östlich Am Grevingsberg mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründungen vom 06.07.2021 bis zum 10.08.2021 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

- A) 80. Änderung des Flächennutzungsplans '80
- B) Bebauungsplan Nr. 159

Landkreis Vechta vom 12.08.2021

Zu A) und B)

Immissionsschutz

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes kann der nächtliche Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für WA-Gebiete um bis zu 4 dB(A) in den WA 1- und WA 2-Gebieten überschritten werden. Daher werden die betroffenen Bereiche mit Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) zur Nachtzeit als schallindiziertes Allgemeines Wohngebiet WA1* und WA2* gekennzeichnet. Diese Bezeichnung wird in der Planzeichenerklärung redaktionell ergänzt.

Entsprechend der TA-Lärm wird für Gemengelagen folgendes festgehalten: *Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), könne die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.*

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Bei der Festsetzung der immissionsvorbelasteten Allgemeinen Wohngebiete bezieht sich die vorliegende Planung auf die o.a. Situation einer Gemengelage und auf den nachfolgenden Leitsatz eines Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 18.12.1990: *Die Gemeinde wird bei der Planung eines neuanzulegenden Gewerbegebietes neben einem Wohngebiet nicht deswegen von der Pflicht entbunden, die besondere Schutzbedürftigkeit der Wohnbevölkerung in die Abwägung einzubeziehen, weil ein Wohngebiet durch Immissionen eines außerhalb des Gebiets gelegenen bestandsgeschützten Gewerbebetriebs tatsächlich vorbelastet ist. Die Orientierungswerte der DIN 18005 können zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbeeinträchtigung eines Wohngebiets in die Abwägung mit einbezogen werden, wobei eine Überschreitung von 5 dB(A) dabei zulässig ist.*

Die Stadt Lohne hält aus den o.a. Gründen die Festsetzung von immissionsvorbelasteten Allgemeinen Wohngebieten mit einer Überschreitung der nächtlichen Orientierungswerte von bis zu 4 dB(A) für zulässig und vertretbar.

Städtebau

Die o.a. Begründungen für die Überschreitungen der nächtlichen Orientierungswerte der DIN 18005 werden in der Begründungen redaktionell ergänzt. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen dem nördlich vorhandenen Industriegebiet und der vorhandenen Wohnbebauung (WA1 und WA2) besteht bereits seit langer Zeit und wird auch eingehalten. Beschwerden diesbezüglich sind der Stadt Lohne nicht bekannt. Mit der Festsetzung von immissionsvorbelasteten Allgemeinen Wohngebieten wird sichergestellt, dass der nördlich vorhandenen Industriebetrieb bei zukünftigen Erweiterungen den Schutzanspruch der schall-

indizierten Allgemeinen Wohngebiete (Orientierungswerte für WA plus maximal 5 dB(A)) einhalten muss. Durch den vorliegenden Geltungsbereich mit den festgesetzten Baugrenzen wird darüber hinaus sichergestellt, dass der nördlich vorhandenen Industriebetrieb nicht mit einer weiter heranrückenden Wohnbebauung zu rechnen hat. Damit ist das Gebot der Konfliktbewältigung erfüllt und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gewahrt.

Zu Schutz der geplanten Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Betonwerkes wurden die Schallabschirmung des geplanten Nahversorgermarktes und die zugehörigen Abstandsverhältnisse zu den Wohnhäusern berücksichtigt. Ein geringerer Abstand wurde gewählt, um eine wirtschaftliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks zu gewährleisten und damit einen Teil des dringend erforderlichen Wohnraumbedarfs in Lohne zu decken.

Darüber hinaus werden zum Schutz des Wohngebietes flankierende Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand an der Südseite des Steinelagers, Schallschutzwand zwischen der Nordseite des Nahversorgermarktes und der Südseite der Abstellhalle des Gartenbaubetriebes, Einsatz von geräuscharmen Elektro-Kettensägen und Elektrohäcksler) im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Investor der Wohnbebauung und des Nahversorgers, dem Gartenbaubetrieb und der Stadt Lohne umgesetzt.

Mit diesen Maßnahmen unterschreiten die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche des Gartenbaubetriebes im geplanten Allgemeinen Wohngebiet WA 4 den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) und vor der weiteren Bestandsbebauung im geplanten Mischgebiet MI 2 den Immissionsrichtwert von 60 dB(A).

In Nächten ohne Winterdienst sind keine relevanten Schallemissionen und Schallimmissionen des Landschafts- und Gartenbaubetriebes zu erwarten.

In Nächten mit Winterdienst können die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche des Winterdienstes im geplanten Wohngebiet WA 4 den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) um weniger als 5 dB(A) überschreiten. Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes (Orientierungswert) ist auf die Geräusche der Winterdienstfahrzeuge zurückzuführen. Anzumerken ist, dass gesunde Wohnverhältnisse grundsätzlich gewährleistet sind, sofern der Immissionsrichtwert (Orientierungswert) von 45 dB(A) für Mischgebiete noch eingehalten wird. Im vorliegenden Fall wird der Immissionsrichtwert (Orientierungswert) von 45 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 unterschritten, wenn Wohnnutzungen oberhalb des dritten Geschosses ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Festsetzung (Nr. 9) ist im Bebauungsplan aufgenommen worden.

Die im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA2) ausgeschlossenen Nutzungen sind städtebaulich geboten, da es sich hier ausschließlich um eine Hinterlandbebauung am Rande zum Außenbereich handelt. In solch einer rückwärtigen Bebauung von privat genutzten Wohnbaugrundstücken würden z.B. Schank- und Speisewirtschaften, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Verwaltungseinrichtungen oder Tankstellen einen städtebaulichen Missstand darstellen und sind daher ausgeschlossen worden.

Es ist bezüglich der privatrechtlichen Erschließung davon auszugehen, dass diese Maßnahmen einvernehmlich zwischen Nutzern der vorhandenen Bestandsgebäude und zukünftigen Nutzern einer Hinterlandbebauung geregelt werden. Konfliktbehaftete Veräußerungen von Grundstücksteilen sind zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen aber eher unwahrscheinlich.

Die o.a. Erläuterungen werden nachfolgend in den Begründungen redaktionell ergänzt.

Umweltschützende Belange:

Bezüglich des Hinweises zum gewünschten Baugrenzabstand von 10 m zum vorhandenen Wald nördlich des Flurstücks 227/1 wird auf die Abwägung zur öffentlichen Auslegung verwiesen.

Die Waldersatzflächen für die Überplanung der auf den Flurstücken 219/2 und 236/10 der Flur 22 ehemals vorhandenen rechtlichen Waldflächen in einer Größenordnung von 8.850 m² werden bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen.

Die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im konkreten Einzelfall festgelegt. Auf eine vorherige konkrete Festlegung wird verzichtet, da eine Bebauung insbesondere der Gartenbereiche in den allgemeinen Wohngebieten nicht absehbar ist. Es ist nicht vorhersehbar, wann und in welchem Umfang eine Bebauung entstehen wird. Zudem ist das besonders wertvolle Flurstück im Norden (228/2) aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden und kann daher nicht mehr bebaut werden.

Darüber hinaus ist es Ziel der Planung die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbegebietsbrache, um eine aufgegebenen Gewerbenutzung in ein Allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Dadurch wird eine fast vollständig versiegelte Fläche entsiegelt und kann für die Fauna einen Lebens- und Jagdraum bieten. Durch diesen Eingriff wird zudem kein Lebensraum für Tiere zerstört.

Dem Vorschlag einer Festsetzung der Quartiersbäume wird nicht gefolgt. Der in der Planzeichnung bereits aufgenommene Hinweis zur Überprüfung der Bäume vor Fällarbeiten durch eine sachkundige Person wird als ausreichend erachtet.

Bezüglich der Kompensationsflächen in Gut Lage gibt es eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stiftung für die Landgüter Schwede und Lage und der Stadt Lohne. Der Kompensationsflächenpool Gut Lage ist vom Landkreis Cloppenburg genehmigt worden. Die Stiftung ist für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und das Monitoring zuständig. Damit sind nach Ansicht der Stadt Lohne die Umsetzung und der dauerhafte Fortbestand der Kompensationsmaßnahmen abgesichert.

Altlasten

Die genannten Punkte sind bereits Teil des Hinweises Nr. 3. Die Regelung wird als ausreichend erachtet.

Planentwurf

Die Stellungnahme der GMA bezüglich der Raumverträglichkeit des Nahversorgers wird in die Planunterlagen aufgenommen. In den Begründungen wird ergänzt, dass die Einstufung als nicht-raumbedeutsames Vorhaben auf Grundlage der Sonderregelungen des LROP für die „wohnotbezogene Nahversorgung“ basiert.

Auf die Sonderzeichen WA1* und WA2* wird im weiteren Planverfahren nicht verzichtet. Laut Planzeichenverordnung § 2 Abs. 2 können Planzeichen ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Dies ist auf Grund der verschiedenen WA1 und WA2 Gebiete vorliegend der Fall. Bezüglich der Überschreitung der Orientierungswerte wird in den Begründungen auf die bestehende Gemengelage hingewiesen.

Die Bezeichnung „Schwimmbecken“ wird nicht gestrichen, da diese als Bestandteil der Plangrundlage zur besseren Verständlichkeit der Planinhalte sinnvoll ist.

Der Hinweis zur ausreichenden Wassermenge bei der Brandbekämpfung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer vom 13.08.2021

Zu A) und B)

Von der Gutachterin der GMA werden folgende Aussagen getroffen:

Einwand: Fehlende Erläuterung der analytischen und methodischen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Marktanteile

„Der Gutachter nutzt zur Prognose der Umsatzhöhe und der Umsatzherkunft des Planvorhabens das sogenannte „Marktanteilskonzept“. Die Ergebnisse des Ansatzes basieren sehr stark auf gutachterlich gesetzten Annahmen zu erzielbaren Marktanteilen in verschiedenen Zonen des Einzugsgebiets. Die GMA führt hierzu aus, dass in die Ermittlung der Marktanteile zahlreiche Faktoren eingeflossen seien, wie die Rahmenbedingungen am Standort, verkehr-

liche Erreichbarkeit, Wettbewerber sowie Kopplungs- und Agglomerationseffekte (vgl. S. 13). Die analytische und methodische Vorgehensweise bei der Ermittlung der Marktanteile wird jedoch nicht erläutert. Die Stellungnahme hat somit einen „Black-Box“ Charakter und die von der Rechtsprechung geforderte Nachvollziehbarkeit ist nicht vollumfänglich gegeben. Dadurch ist unter Umständen die Rechtssicherheit des Planvorhabens gefährdet. Wir empfehlen, dass der Gutachter die empirischen Daten und analytischen Schritte zur Herleitung der Marktanteile darstellt, um die Rechtssicherheit des Planvorhabens zu erhöhen.“

Antwort:

Auf Seite 13 der Stellungnahme erläutert die GMA das Marktanteilkonzept. Die GMA begründet die Höhe der erzielbaren Marktanteile für das Vorhaben, differenziert nach den einzelnen Zonen des voraussichtlichen Einzugsgebietes. Auch die vorherigen Berechnungen, wie z. B. zur relevanten Kaufkraft, differenziert nach Zonen, sind in der Stellungnahme dargestellt. Insofern handelt es sich nicht um einen „Black-Box“ Charakter.

Einwand: Zu geringer Anteil des sog. Streuumsatzes

„Der geplante Nahversorger verfügt somit über eine gute Sichtlage und eine unkomplizierte Anfahrtsmöglichkeit für den PKW-Verkehr, 60 Stellplätze und durch die Lage an einer Ausfallstraße eine hohe Frequenz an motorisierten Kunden, die zum großen Teil von außerhalb des fußläufigen Einzugsbereichs stammen dürften.

Wir kommen deshalb zu dem Schluss:

Dass es dem Nahversorger unter diesen Voraussetzungen lediglich gelingen soll, ca. 200.000 € Umsatz pro Jahr bzw. ca. 667 € Umsatz pro Tag mit Kunden von außerhalb des vom Gutachter definierten Einzugsgebiets zu generieren, ist für uns nicht plausibel. Denn dies wären nur durchschnittlich 32 Kunden am Tag mit einem Einkaufsbetrag von 20,62 €, also 0,6% der 5.300 den Standort täglich passierenden Fahrzeugen.“

Antwort:

Es ist unstrittig, dass das Verkehrsaufkommen auf der Landwehrstraße hoch ausfällt, was aus dem Binnen- und Durchgangsverkehr, v. a. Pendler aus Diepholz, resultiert. Der Binnenverkehr der Lohner Wohnbevölkerung beinhaltet auch Einkaufsfahrten, z. B. von den westlich und südlich gelegenen Wohngebieten in Richtung Innenstadt und auch zu den dortigen Lebensmittelmärkten.

Das Vorhaben ist ausschließlich über die Landwehrstraße für den motorisierten Individualverkehr (MIV) anzufahren. Auch Bürger*innen, die im fußläufigen Nahbereich des Vorhabens leben und mit dem PKW dort einkaufen, müssen über die Landwehrstraße das Vorhaben anfahren. Es ist nicht davon auszugehen, dass – obwohl es nur 10 Minuten zu Fuß wären – sämtliche Verbraucher (über 1.900 Einwohner) aus diesem fußläufigen Nahbereich tatsächlich zu Fuß zum Vorhaben gehen, um dort einzukaufen. Um genaue Zahlen und Angaben zum jeweiligen Einkaufsverhalten bzw. zur Wahl des Verkehrsmittels zu erhalten, müssten repräsentative Befragungen der Bevölkerung, die zum Einzugsgebiet gerechnet wurden, erfolgen.

Vom hohen Verkehrsaufkommen auf einen höheren Anteil der Kunden, welche nicht im fußläufigen Nahbereich leben (z. B. Durchfahrenden, Pendler oder aus den Ortsteilen) zu schließen, ist nicht sachgerecht. Die Landes-Raumordnung unterscheidet auch nicht zwischen der Verkehrsmittelwahl, d. h. auch Verbraucher aus dem fußläufigen Nahbereich dürfen mit dem Auto zum Einkaufen fahren.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem LROP

In der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass die Einstufung als nicht-raumbedeutsames Vorhaben auf Grundlage der Sonderregelungen des LROP für die „woh-nortbezogene Nahversorgung“ basiert. Auch vom Landkreis Vechta ist die Vereinbarkeit des geplanten Nahversorgers mit den Aussagen des LROP nicht in Zweifel gezogen worden.

Die Voraussetzungen für solch einen Betrieb sind durch die textliche Festsetzung Nr. 6 gegeben, in der festgelegt wird, dass von der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90% aus periodischen Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren) besteht. In der Stellungnahme zur geplanten Ansiedlung einer Netto Filiale der GMA vom 8.2.2021 wird ausge-

führt, dass mehr als 50% des zu erwartenden Umsatzes aus dem fußläufigen Nahbereich stammt. Somit ist die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit dem LROP gegeben.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Lohne wird auf die „Qualitative Stellungnahmen zur geplanten Ansiedlung eines NETTO Lebensmittel-Discounters in Lohne“ von der BBE, 3.11.2020 verwiesen, in der Folgendes ausgeführt wird: *Der prospektive Netto Lebensmittel-Discounter (ohne Bäcker), mit 1.050 m², erfüllt grundsätzlich die in der Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Lohne 2019/2020 formulierten Kriterien hinsichtlich einer Ansiedlung von Betrieben zur Nahversorgung außerhalb definierter zentraler Versorgungsbereiche.*

So werden rund 1.600 Einwohner in einer Gehzeit von 10-Minuten erreicht, was einen eindeutigen Wohngebietsbezug belegt. Darüber hinaus dürfte der prospektive Netto Lebensmittel-Discounter die bestehende, gleichwohl nicht gravierende Versorgungslücke im östlichen Stadtgebiet schließen, sodass der Betrieb überwiegend der wohnortnahen Versorgung diene dürfte.

Mit Blick auf die Ziele der Raumordnung ist festzuhalten, dass die Stadt Lohne als Mittelzentrum das Konzentrationsgebot erfüllt. Auch ist der prospektive Standort des Netto-Lebensmittel-Discounters als städtebaulich integriert zu bewerten, sodass das Integrationsgebot eingehalten wird. Hinsichtlich der Einhaltung des Kongruenzgebotes ist im Rahmen dieser qualitativen Stellungnahme keine abschließende Aussage zu treffen. Gleichwohl dürfte der prospektive Nahversorger eine überwiegend gemeindliche Versorgungsfunktion übernehmen.

In der Qualitativen Stellungnahme der BBE zur Entwicklungsfähigkeit eines zusätzlichen Nahversorgers im westlichen Stadtgebiet wird festgestellt, dass alle geplanten Ansiedlungsvorhaben, vorbehaltlich einer genauen Prüfung der ökonomischen und städtebaulichen Auswirkungen, auch unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Nahversorgers im östlichen Stadtgebiet, umsetzbar sind.

Zu der Anmerkung der IHK bezüglich der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist festzuhalten, dass allein auf Grund der begrenzten Flächengröße des festgesetzten Sondergebietes sichergestellt ist, dass sich hier nur **ein** Einzelhandelsbetrieb mit einer VKF von ca. 1.100 m² ansiedeln kann.

OOWV vom 09.08.2021

Zu A) und B)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanungen von den Vorhabenträgern falls erforderlich beachtet.

EWE NETZ GmbH vom 06.07.2021

Zu A) und B)

Die Hinweise der EWE Netz zu vorhandenen Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen von Erschließungsarbeiten berücksichtigt.

In der Aussprache wurden die Standorte der Fläche für Kompensationsmaßnahmen kritisiert und angeregt, diese in Lohne durchzuführen.

Bürgermeister Gerdsmeyer erläuterte dazu, dass bei einer sinnvollen Ausweisung von Kompensationsflächen auch die umliegenden Naturräume zu betrachten seien, wobei städt. Flächen (je nach Maßnahme) auch berücksichtigt würden. Bürgermeister Gerdsmeyer verwies zudem darauf, dass es sich bei der Fläche des ehem. Betonwerkes um eine zu 100 % versiegelte Fläche gehandelt habe.

Beschlussempfehlung:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der erneuten öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans '80, der Bebauungsplan Nr. 159 für den Bereich Betonsteinwerk / Landwehrstraße, die örtliche Bauvorschrift und die Begründungen hierzu werden als Satzung beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 1 , Enthaltungen: 4

**7. Bebauungsplan Nr. 148 A für den Bereich zwischen Bakumer Straße und Bruchweg der Stadt Lohne;
a) Beratung der während der erneuten eingeschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/021/2021**

Die Verwaltung erläuterte, dass den betroffenen Grundstückseigentümern sowie dem Landkreis Vechta in der Zeit vom 06.08.2021 bis zum 06.09.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Entwurfs des Bebauungsplan Nr. 148 A für den Bereich zwischen Bakumer Straße und Bruchweg gegeben wurde.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

Landkreis Vechta vom 12.08.2021**Städtebau**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der redaktionelle Fehler in der Planzeichnung wird dahingehend korrigiert, dass neben dem WA 1 auch für das MI2 die Anzahl der Wohneinheiten auf zwei festgesetzt wird. Für das MI1 ist, wie in der Begründung erläutert, keine Begrenzung der Wohneinheiten vorgesehen.

Bürgerin 1 im Auftrag des Bauherrn vom 17.08.2021

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der redaktionelle Fehler in der Planzeichnung wird dahingehend korrigiert, dass neben dem WA 1 auch für das MI2 die Anzahl der Wohneinheiten auf zwei festgesetzt wird. Für das MI1 ist, wie in der Begründung erläutert, keine Begrenzung der Wohneinheiten vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der erneuten eingeschränkten Beteiligung vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 148 A für den Bereich zwischen Bakumer Straße und Bruchweg und die Begründung hierzu wird als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

- 8. Bebauungsplan Nr. 76 - 9. Änderung für den Bereich "Wicheler Flur/Meistermannsweg";**
a) Beratung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB und der Beteiligung des Landkreises Vechta gem. § 4a Abs.3 BauGB vorgetragene Anregungen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 61/022/2021

Die Verwaltung erläuterte, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 – 9. Änderung für den Bereich „Wicheler Flur/Meistermannsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung vom 07.08.2021 bis zum 06.09.2021 im Rathaus der Stadt Lohne erneut öffentlich ausgelegt waren. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden.

Der Landkreis Vechta wurde von der Planung informiert und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben und der Landkreis Vechta hat zu der vorliegenden Planung keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Der Bebauungsplan Nr. 76 – 9. Änderung für den Bereich „Wicheler Flur/Meistermannsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung hierzu werden als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 14

9. Mitteilungen und Anfragen

9.1. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zum BVH St. Elisabeth-Haus "Neubau von Einstellplätzen"

Die Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur Errichtung von 25 Einstellplätzen im rückwärtigen Bereich des St. Elisabethhauses sowie die Antwort der Verwaltung sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

9.2. Sanierung Steinfelder Straße

Von einem Ausschussmitglied wurde der langsame Baufortschritt kritisiert. Die Verwaltung erläuterte dazu, dass bei der Ausschreibung von Baumaßnahmen der Ausführungszeitraum so gewählt werde, dass teilnehmende Firmen einen größeren Spielraum haben. Dadurch werde erreicht, dass wirtschaftlich günstigere Angebote abgegeben werden.

Tobias Gerdesmeyer
 Bürgermeister

Konrad Rohe
 Stellv. Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst
 Protokollführer